Verein Roter Backstein
Rosenstraße 6
66111 Saarbrücken

Netzwerk Selbsthilfe Saar e.V.
Haus der Umwelt
Evangelisch-Kirch-Straße 8
66111 Saarbrücken

Saarbrücken, den 07.11.2017

**Antrag auf einer Förderung in Höhe von 1700,- €**

Der Verein Roter Backstein wurde im Mai 2017 gegründet.
Im Oktober 2017 wurde die Eintragung ins Vereinsregister beantragt.
Sobald diese erfolgt ist, wird der Roter Backstein e.V. auch seine Gemeinnützigkeit beantragen.

Anlaß der Gründung des Vereins war der unerwartete Tod unseres Vermieters, mit dem bislang über mehrere Jahrzehnte hinweg ein Arrangement auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und Anerkennung getroffen war, dass uns ein relativ sorgenfreies Leben als Mieter ermöglichte und so unser Haus, mit insgesamt 6 Wohnungen zu einer kleinen alternativen Wohnoase in der von Gentrifizierung betroffenen Rosenstraße werden ließ.
Zur Zeit wohnen wir dort mit insgesamt 9 Personen, zwei Hunden und einer Katze.
Der Versuch das Haus selbst von der zerstrittenen Erbengemeinschaft zu erwerben scheiterte im ersten Versuch. Der Zuschlag ging an einen in Saarbrücken sitzenden Rechtsanwalt, der uns gegenüber deutlich formulierte, dass es ihm am Liebsten sei, wenn wir umgehend das Haus verlasen würden um es sanieren und dann wieder teuer vermieten zu können.
Nun haben wir uns als Verein organisiert und halten wöchentliche Bewohner*innen-Treffen ab.

„Der Zweck des Vereins ist die Selbstorganisation der Mieter*innen im Wohnprojekt „Rosenstraße“ in Saarbrücken, sowie die Förderung, der Erhalt und die Weiterentwicklung/Vergrößerung der Institution Rosenstraße.
Der Verein will das ungleiche Verhältnis zwischen Vermieter*innen und Mieter*innen durch Mitbestimmung und Mitgestaltung aller Bewohner*innen des Projekts auflösen und so einen selbstverwalteten und generationsübergreifenden Wohnraum schaffen.
Der Verein unterstützt die Mitglieder bei der Organisation von Formen solidarischer Nachbar*innenschaftshilfe über durchschnittliche Wohnbedürfnisse hinaus.
Der Verein kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung seiner Mitglieder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume errichten, als auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen übernehmen.
Der Verein kann sich zur Erfüllung dieses Zwecks an anderen Vereinen oder Gesellschaften beteiligen, die zum Ziel haben, selbstorganisierte und alternative Wohnprojekte zu errichten, zu fördern und zu erhalten.“ (aus der Satzung / siehe Anhang)

Bislang stand im Vordergrund unseres Engagements als Mieter*innengemeinschaft die Festigung unseres Projekts im erweiterten Freundeskreis und darüber hinaus. Zu diesem Zweck veranstalteten wir in der Rosenstraße bislang ein Silvesterkonzert, ein Frühlingsfest, ein Aperol-SpriZZ-Fest mit Kinderprogramm anlässlich des quasi vor der Haustür stattfindenenden Christopher Street-Days

sowie ein Spaghetti-Essen mit Filmvorführung zu Wohnprojekten und anschließender Diskussion. Auch besuchten wir gemeinsam das Mannhemimer SWK (Solidarischer Wohn- und Kulturraum), der als Mitglied des Mietshäusersyndikats für uns zuständig wäre. Wir streben die Mitgliedschaft im Mietshäusersyndikat an.

Als nächstes wollen wir mehr an die Öffentlichkeit treten und sowohl über unsere spezifische Situation, als auch über die allgemeine Situation (Gentrifizierung, Mietsteigerungen etc.) in Saarbrücken und darüberhinaus informieren. Deshalb wollen wir nächstes Jahr auch mindestens eine Veranstaltung stattfinden lassen, die über das bisher erreichte Publikum hinausgeht und die Menschen im Quartier für das Thema sensibilisieren. Wir erhoffen uns dadurch eine Stärkung der eigenen Position, aber auch eine Vernetzung mit anderen Initiativen.

| | | |
|---|---|---|
| Druck Faltblätter Selbstdarstellung | | 250,- € |
| Flugblätter zur Verteilung im Quartier 2018 (Ausgabe I) | | 250,- € |
| Flugblätter zur Verteilung im Quartier (Ausgabe II) | | 250,- € |
| Anmietung externer Räumlichkeiten für Veranstaltung 2018 | | 250,- € |
| Referent*innen Honorare und Fahrtkosten für Veranstaltung 2018 | 2 x 300,- € | 600,- € |
| Stellwände/Rolldisplays zur Vorstellung des Vereins und des politischen und soziokulturellen Kontextes (85/100/120/150 x H 210cm) | 4 x 100,- € | 400,- € |
| Plakate zum Thema | | 200,- € |
| Kosten für Anwalt und Notar sowie externe Beratung (Architekt) | | 500,- € |
| | | 2700,- € |

Wir beantragen bei Netzwerk e.V. eine Förderung in Höhe von 1700,- €. Das restliche Geld werden wir versuchen bei anderen einzuwerben bzw. über private Mittel zu organisieren.

Wir würden uns freuen das Projekt auf eurer nächsten Sitzung vorstellen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Roter Backstein e.V.

Anhang: Satzung

## Satzung Roter Backstein e.V.

**§1 Name des Vereins**

Der Name des Vereins lautet Roter Backstein e.V.

**§2 Sitz und Geschäftsjahr**

Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§3 Zweck und Tätigkeit des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Selbstorganisation der Mieter*innen im Wohnprojekt „Rosenstraße“ in Saarbrücken, sowie die Förderung, der Erhalt und die Weiterentwicklung/Vergrößerung der Institution Rosenstraße.

Der Verein will das ungleiche Verhältnis zwischen Vermieter*innen und Mieter*innen durch Mitbestimmung und Mitgestaltung aller Bewohner*innen des Projekts auflösen und so einen selbstverwalteten und generationsübergreifenden Wohnraum schaffen.

Der Verein unterstützt die Mitglieder bei der Organisation von Formen solidarischer Nachbar*innenschaftshilfe über durchschnittliche Wohnbedürfnisse hinaus.

Der Verein kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung seiner Mitglieder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume errichten, als auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen übernehmen.

Der Verein kann sich zur Erfüllung dieses Zwecks an anderen Vereinen oder Gesellschaften beteiligen, die zum Ziel haben, selbstorganisierte und alternative Wohnprojekte zu errichten, zu fördern und zu erhalten.

**§4 Mitgliedschaft**

4.1.Stimmberechtigte Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die Mieter*innen im Wohnprojekt „Rosenstraße“ sind oder werden möchten, den Zwecken im Sinne §3 zustimmen und diese aktiv unterstützen.

Vermietet wird ausschließlich an Mitglieder des Vereins.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder  entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) einstimmig. Bei Entscheidungen über Mitgliedschaften muss die Diskussion von besonderer Sensibilität und Sachlichkeit bestimmt sein.

Jedes Mitglied hat die Pflicht sich für den Zweck des Vereins einzusetzen, sich respektvoll und solidarisch zu verhalten, sich über wichtige Vereinsangelegenheiten zu informieren und sich bei Konflikten an den, von der MV beschlossenen, Schlichtungsmaßnahmen zu beteiligen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft geht einher mit der Kündigung des Mietverhältnisses im Hausprojekt des Vereins.

Mit dem Ende des Mietverhältnisses endet auch die Mitgliedschaft im Verein.

Der Ausschluss kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der MV erfolgen.

Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

4.2. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die im Sinne der Ziele des Vereins (§3) handeln. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht- allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden- und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. (einschränken?)

Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme wird in der Mitgliederversammlung einstimmig getroffen.

Die Mitgliedsgebühren werden von der MV festgelegt.

**§5 Mitgliederversammlung**

Die MV wird vom Vorstand oder mindestens drei stimmberechtigen Mitgliedern einberufen. Diese Berufung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig.

Die MV beschließt mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sofern kein anderes Abstimmungsverfahren in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

Die Beschlüsse der MV werden protokolliert. Hierzu bestimmt die MV zu Beginn einer Sitzung ein Mitglied als Protokollant*in.

Schriftliche Abstimmung durch nicht anwesende, jedoch stimmberechtigte Mitglieder in Briefform oder mündlich durch eine Vertretung, ist in Ausnahmefällen zulässig.

Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Angelegenheiten des Vereins vom Plenum, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, sowie Sonderversammlungen wahrgenommen.

Einzelheiten können per Beschluss der MV oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Eine Satzungsänderung kann mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

**§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei (oder mehr) gleichberechtigten Personen, die von der MV gewählt werden.

Nur aktive Mitglieder des Vereins können als Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsdauer beträgt zwei Jahre. Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

Vorstandsmitglieder sind mindestens zu zweit vertretungsberechtigt.

**§7 Vermögen und Beiträge**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden.

Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über Beiträge und Einlagen entscheidet die MV.

**§8 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die MV kann die Auflösung des Vereins im Konsens minus eins beschließen. Dazu müssen mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird der Verein aufgelöst oder sein bisheriger Zweck grundlegend abgeändert, so muss das Vermögen weiter im Sinne der bisherigen Zielsetzung verwendet werden.

Nach Vereinsauflösung oder falls der Verein „Roter Backstein“ die Gemeinnützigkeit verlieren sollte, wird das Vereinsvermögen dem Verein „CriThink e.V.“ übertragen.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinsgründer*innen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.